

# **GVV Schönau im Schwarzwald**

## **Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle**



### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Mehrzweckhalle inklusive aller Räumlichkeiten.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Mehrzweckhalle ist Eigentum des Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald. Sie ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung privatrechtlich geregelt wird.
- (2) Die Mehrzweckhalle steht zur Durchführung kultureller, sportlicher, schulischer und sonstiger Veranstaltungen sowie zu Übungs- und Trainingszwecken, in erster Linie einheimischen, aber auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweckhalle gewährleisten. Sie ist für alle Besucher und Benutzer verbindlich und gilt für den Vereins- und Schulsport, sowie für Veranstaltungen aller Art. Mit dem Betreten der Anlage stimmt jeder Besucher, Benutzer und Veranstalter diesen Bestimmungen zu, sowie allen im Zusammenhang mit Ihnen getroffenen Anforderungen.

### **§ 3 Mieter/ Veranstalter**

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften) für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung.
- (2) Die Mehrzweckhalle wird nur über die im Mietvertrag angegebenen Mieter vermietet, und ist über Dritte nicht erlaubt.

### **§ 4 Zuständigkeit, Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Verbandsvorsitzenden und kann auf Verbandspersonal delegiert werden.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald bestimmt ob und in welcher Anzahl eine Brandwache benötigt wird. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden an die Freiwillige Feuerwehr Schönau im Schwarzwald, welche für die Brandwache zuständig ist, weitergeleitet.
- (3) Für jede Veranstaltung kann vom Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald ein Veranstaltungsleiter bestimmt werden, welcher während der ganze Veranstaltung vor Ort ist.
- (4) Die Mehrzweckhalle wird vom Gemeindeverwaltungsverband verwaltet. Die laufende Aufsicht und Überwachung erfolgt durch den Hausmeister bzw. die Hallenwarte. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern und deren Erfüllungsgehilfen der Mehrzweckhalle. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei deren Nichtbeachtung sind sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen. Darüber hinaus hat das mit der Brandwache beauftragte Personal in brandschutztechnischen Angelegenheiten ein Weisungsrecht.
- (5) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bei Vereins- und Schulsport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter, Lehrer bzw. Veranstalter verantwortlich.
- (6) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichend, erkennbaren Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Sperrzeit, Schankerlaubnis, Versammlungsstättenverordnung usw.) und des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Öffentlichkeit.
- (7) Die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen aller Art obliegt dem Veranstalter, bei der Durchführung von Trainings- und Übungsstunden und beim Schulsport dem jeweiligen Übungsleiter bzw. Lehrer.

# GVV Schönau im Schwarzwald

## Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle



### § 5 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Mehrzweckhalle, deren Einrichtung und die zur Nutzung bereitgestellten Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf rationelle und sparsame Benutzung ist unbedingt zu achten.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nur auf den vorhergesehenen Stellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen gelten bei Begleithunden und bei angemeldeten besonderen Veranstaltungen (wie z.B. Kleintierschau).
- (4) Für kulturelle Veranstaltungen sowie für den Schulsport steht ein Erste-Hilfe-Koffer zur Verfügung. Im Trainingsbetrieb sind die Nutzer hierfür selbst verantwortlich.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. den Hallenwarten abzugeben, der sie dann an das Fundbüro weiterleitet.
- (6) Die Installation von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern ist verboten. Sämtliches Anbringen von Werbung (Werbebanner, Bandenwerbung etc.) ist nur mit vorheriger Anmeldung erlaubt.
- (7) Soweit in dieser Benutzungsordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (8) In der gesamten Mehrzweckhalle inklusive aller Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter sowie die Übungsleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.
- (9) Die Bedienung aller haustechnischen Anlagen darf nur vom Hausmeister, Hallenwarten und eingewiesenem Personal vorgenommen werden. Mit der Bedienung der Hallenvorhänge und der für sportliche Zwecke eingebauten Einrichtungen können andere Personen betraut werden. Die bühnentechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister, Hallenwarte bzw. eingewiesenem Personal bedient werden.
- (10) Die Mehrzweckhalle bleibt in Teilen der Schulferien für Grundreinigungsarbeiten geschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den genauen Zeitraum festzulegen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann im Einvernehmen mit dem Hausmeister Ausnahmen zulassen.

### § 6 Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch eine gesonderte Gebührenordnung geregelt.

### § 7 Benutzung für Trainings- und Übungszwecke

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle inklusive aller Räumlichkeiten regelt sich nach den zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband, Vereinsvorständen und Schule getroffenen Vereinbarungen und dem danach aufgestellten Hallenbelegungsplan. Änderungen sind nur nach Vereinbarung mit dem Gemeindeverwaltungsverband zulässig. In besonderen Fällen kann der Gemeindeverwaltungsverband nach Rücksprache mit dem betroffenen Benutzer bzw. Veranstalter Abweichungen von den obigen Festsetzungen genehmigen.
- (2) Die Mehrzweckhalle darf nur in Hallenschuhen mit sauberen, nicht markierenden Sohlen betreten werden. Die Hallenschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Hallenschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird bei Unterrichts- und Trainingsbetrieb grundsätzlich auf die Lehrer bzw. Übungsleiter übertragen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten anschließend wieder verschlossen werden.
- (4) Die Übungsleiter haben als erste die Räumlichkeit zu betreten und dürfen sie erst verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass diese sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Hallenräume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrers betreten.
- (5) Für zusätzliche Spielfeldmarkierungen sind spezielle Klebebänder zu verwenden, die nach Übungsschluss wieder rückstandsfrei entfernt werden müssen.

# **GVV Schönau im Schwarzwald**

## **Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle**



- (6) In der Mehrzweckhalle gilt absolutes Harzverbot. Bälle, welche mit Harz bespielt wurden, dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Ballspiele sind in der Mehrzweckhalle nur mit hallengeeigneten Bällen zulässig, die nicht zuvor im Freien verwendet wurden. In sämtlichen Nebenräumen sind Ballspiele verboten.
- (8) Lehrer und Übungsleiter haben sich vor Übungsbeginn von der Betriebssicherheit und vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Vor und während der Übungsstunden festgestellte Schäden und Bedenken wegen mangelnder Sicherheit sind dem Hausmeister umgehend mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich den Gemeindeverwaltungsverband zu verständigen. Die betreffenden Geräte sind vom Hausmeister zu kennzeichnen und außer Betrieb zu stellen.
- (9) Vereinseigene Turngeräte dürfen mit Einwilligung des Gemeindeverwaltungsverbandes in der Halle untergebracht werden. Für solche Geräte oder sonstiges Vereinsinventar übernimmt der Gemeindeverwaltungsverband keinerlei Haftung.

### **§ 8 Benutzung für Veranstaltungen**

- (1) Die Veranstaltungen werden in der jährlichen Vereinsvorständebesprechung koordiniert und dann in einem Veranstaltungskalender festgehalten. Private Termine werden erst im Anschluss vergeben. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen, sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Zeitpunkt beim Gemeindeverwaltungsverband zur Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Benutzung der Halle ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gemeindeverwaltungsverband ist nicht gestattet.
- (2) Die eigenmächtige Vornahme von Veränderungen am Gebäude und Inventar ist untersagt. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Haken und ähnliche Befestigungen, welche Beschädigungen an der Oberfläche hervorrufen, an den Wänden und Decken angebracht werden. Das Anheften von Plakaten ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationsmaterial ist nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister und unter Beachtung der Vorschriften erlaubt. Eingebrachte mobile Veranstaltungstechnik und Dekorationsmaterial werden vom Gemeindeverwaltungsverband durch einen Meister für Veranstaltungstechnik abgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter übertragen.
- (4) Für jede Veranstaltung ist spätestens drei Wochen vorher ein genehmigter Bestuhlungsplan vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn nach einem baupolizeilich genehmigten Bestuhlungsplan bestuhlt wird. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherzahl nicht überschritten wird. Für Veranstaltungen ohne Mobiliar beträgt die zulässige Höchstbesucherzahl 1.100 Personen. Bei Erreichen der Höchstbesucherzahl ist der Hausmeister bzw. die Brandwache berechtigt die Hallenzugänge zu schließen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge frei, zugänglich und unverschlossen sind. Diese dürfen nur im Falle der Gefahr oder auf Anordnung der Brandwache oder Hausmeisters geöffnet werden.
- (6) Beim Aufstellen von Kulissen und anderen Aufbauten ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Wände usw. nicht beschädigt werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Die Bewirtung erfolgt in Regie des Veranstalters. Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen in der Halle verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (8) Die Hallenräume sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltungen, aufgeräumt und besenrein, die Wirtschaftsräume und -einrichtungen in sauberem und hygienisch einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter dem Hausmeister zu übergeben. In besonderen Einzelfällen kann mit Genehmigung durch den Gemeindeverwaltungsverband bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages abgebaut, aufgeräumt und gereinigt werden.
- (9) Werden gemeindeeigene Einrichtungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr, etc.) benutzt, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und gut gereinigt dem Hausmeister zu

# GVV Schönau im Schwarzwald

## Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle



übergeben. Beschädigungen an der Halle, sonstigem Inventar sowie an den zur Halle gehörenden Außenanlagen und Parkplätzen sind dem Hausmeister oder Hallenwart zu melden. Ebenso ist fehlendes oder beschädigtes Kücheninventar dem Hausmeister oder Hallenwart zu melden.

- (10) Vor und nach der Veranstaltung wird ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt, welches vom Veranstalter und vom Hausmeister zu unterzeichnen ist.
- (11) Nach Feststellung der Schadenshöhe wird der Betrag mit der Kaution verrechnet. Schäden darüber hinaus werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (12) Neben diesen Vorschriften sind die schriftlichen Vereinbarungen des Mietvertrages verbindlich.

### § 9 Dekoration

- (1) Die Dekoration ist Sache des Mieters. Die Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihm bzw. dessen Personal abzusprechen. Bei Bedarf wird eine Veranstaltungsabnahme durch einen vom Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald beauftragten Veranstaltungstechniker durchgeführt. Die Kosten für die Veranstaltungsabnahme werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Zugelassen sind nur schwer entflammbare Dekorationen, welche nach der Brandschutzklasse B1 nach DIN 4102-1 (schwer entflammbare Stoffe/Materialien) zertifiziert sind. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Mieter zu entfernen.

### § 10 Haftungsausschluss

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband überlässt dem Nutzer die Mehrzweckhalle und deren Räume und Einrichtungen bzw. Geräte in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Mehrzweckhalle und deren Räume und Einrichtungen bzw. Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet der Gemeindeverwaltungsverband sowie deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Gemeindeverwaltungsverband, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt den Gemeindeverwaltungsverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Gemeindeverwaltungsverband sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit der Gemeindeverwaltungsverband für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Gemeindeverwaltungsverbands als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Gemeindeverwaltungsverband an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Gemeindeverwaltungsverbands fällt.

# **GVV Schönau im Schwarzwald**

## **Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle**



- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Gemeindeverwaltungsverbands für Schäden an den gemieteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Gemeindeverwaltungsverband fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

### **§ 11 Vertragsschluss und Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Hallenzulassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die vom Mieter zu erbringende Kautionsfristgerecht vor Veranstaltungsbeginn entrichtet wird.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, die Hallenzulassung zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass:
  - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
  - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder der Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht vorliegen.
- (3) Der Vermieter ist weiter berechtigt, die Hallenzulassung zu widerrufen, wenn:
  - a) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
  - b) die Räumlichkeiten wegen eines unvorhergesehenen Schadensereignisses zur vorläufigen Unterbringung von Personen dringend benötigt wird
- (4) Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich und ist dem Vermieter drei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Vermieter behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Frist die Hälfte der fällig gewordenen Hallengebühr zu erheben.
- (5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

### **§ 12 Zuwiderhandlung / Hausverbot**

Veranstalter, deren Erfüllungsgehilfen und Besucher können bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch den Gemeindeverwaltungsverband zeitweise oder im Wiederholungsfalle dauernd aus der Mehrzweckhalle ausgeschlossen oder verwiesen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 22.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2021 außer Kraft.

Schönau im Schwarzwald, 21.07.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schelshorn', written over a light blue horizontal line.

Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender